

## Gegenseitigkeits-, Vertretungsverträge

### Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften

GWFF – Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH,  
Marstallstr. 8.

D-80539 München – [www.gwff.de](http://www.gwff.de)

Gegenstand des abgeschlossenen Gegenseitigkeitsvertrages sind folgende Rechte/ Ansprüche für das Lizenzgebiet BRD bzw. Österreich:

Leerkassettenvergütung § 42b öUrhG

Kabel TV § 59a öUrhG

Vermieten und Verleihen gem. § 16a öUrhG

Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken gem. § 56 b öUrhG

Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56 c öUrhG

Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen gem. § 56 d öUrhG  
bzw.

Leerkassettenvergütung/Geräteabgaben § 54 dUrhG

Kabelweitersendungsrecht Deutschland

Vermieten und Verleihen § 27 dUrhG

### SUISSIMAGE

Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an visuellen und  
audiovisuellen Medien,

Neuengasse 23,

CH-3001 Bern – [www.suissimage.ch](http://www.suissimage.ch)

Gegenstand des abgeschlossenen Gegenseitigkeitsvertrages sind folgende Rechte/ Ansprüche für das Lizenzgebiet Schweiz und Fürstentum Liechtenstein bzw. Österreich:

Leerkassettenvergütung § 42b öUrhG

Kabel TV § 59a öUrhG

Recht zum zeitgleichen öffentlichen Empfang von Fernsehsendungen:

Vermieten und Verleihen gem. § 16a öUrhG

Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken gem. § 56 b öUrhG

Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56 c öUrhG  
Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen gem. § 56 d öUrhG  
Rundfunksendungen von Filmwerken/Laufbildern einschließlich solcher mit Satellit zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen:  
bzw.  
Leerkassettenvergütung Schweiz  
Kabelweitersendungsrecht Schweiz  
Schulische Nutzung (Kopieren auf Leerträgern) Schweiz  
Rechte der Benutzung einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung eines Filmwerkes (Laufbildes) zu einer öffentlichen Wiedergabe des gesendeten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Werkes (Laufbildes) gem. §§ 18 Abs 3 iVm § 74 Abs 7 öUrhG

AGICOA

Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres audiovisuelle,  
1, Pestalozzi,  
CH - 1202 Geneva – [www.agicoa.org](http://www.agicoa.org)

Gegenstand ist die Wahrnehmung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gem. § 59 a (Kabel TV) öUrhG in Österreich bzw. die Wahrnehmung der den österreichischen Wahrnehmungsberechtigten der VAM weltweit (ausgenommen Österreich, BRD und Schweiz) zustehenden Ansprüche aus der Kabelweitersendung sowie der öffentlichen Wiedergabe in Großbritannien.

REGISTERING DANMARK ApS,  
Sverigesvej 2 st  
DK-4200 Slagelse  
[www.redk.dk](http://www.redk.dk)

Gegenstand des Gegenseitigkeitsvertrages ist die Wahrnehmung der Ansprüche/Rechte aus der Leerkassettenvergütung § 42 b öUrhG bzw. Part 2, Sections 39 bis 46 Danisch Copyright Act.

PROCIREP  
11 bis rue Jean Goujon,  
F-75008 Paris – [www.procirep.fr](http://www.procirep.fr)

Gegenstand des Gegenseitigkeitsvertrages ist die Wahrnehmung der Ansprüche/Rechte aus der Leerkassettenvergütung § 42 b öUrhG bzw. French Act Nr. 85660 v. 3.7.1985, Section III.

PROCIBEL scrl/cvba,  
RUE DES CHARTREUX/KARTUIZERSSTRAAT 19  
Bruxelles 1000 Brussel-  
[www.procibel.be](http://www.procibel.be)

Gegenstand des Gegenseitigkeitsvertrages ist die Wahrnehmung der Ansprüche/Rechte aus der Leerkassettenvergütung § 42 b öUrhG bzw. Belgian Copyright Act

SEKAM VIDEO;  
Postbus 581,  
NL 1000AN Amsterdam – [www.sekam.org](http://www.sekam.org)

Gegenstand des Gegenseitigkeitsvertrages ist die Wahrnehmung der Ansprüche/Rechte aus der Leerkassettenvergütung § 42 b öUrhG bzw. Dutch Law.

EGEDA CIUDAD DE LA IMAGEN,  
Luis Bunuel, 2 - 3  
E-28223 Pozuelo de Alcaron – [www.egeda.es](http://www.egeda.es)

Gegenstand des Gegenseitigkeitsvertrages ist die Wahrnehmung der Ansprüche/Rechte aus der Leerkassettenvergütung § 42 b öUrhG bzw. Spanish law.

FIPRO GmbH,  
Agentur für den Schutz der Filmproduzentenrechte,  
CZ-26211 Rosovice 24

Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche u.zw.:Leerkassettenvergütung § 42b öUrhG  
Kabel TV-Vergütung § 59a öUrhG bzw. §§ 59a u b öUrhG (1.1.1980-1.1.1998)  
Vermieten und Verleihen gem. § 16a öUrhG  
Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken gem. § 56 b öUrhG  
Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56 c öUrhG  
Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen gem. § 56 d öUrhG  
Rundfunksendungen von Filmwerken/Laufbildern einschließlich solcher mit Satellit zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen:  
bzw.  
Leerkassettenvergütung § 13 tschech UrhG  
Kabel TV-Vergütung § 16 tschech UrhG

S.A.P.A. – Slovak Audiovisual Producer's Association,  
Grösslingova 32,  
SK - 81109 Bratislava

Gegenstand des Gegenseitigkeitsvertrages ist die Wahrnehmung der Ansprüche/Rechte aus der Leerkassettenvergütung § 42 b öUrhG bzw. Slovak law.

FRF-VIDEO Filmproducenternas Rättighetsförening,  
Box 27126,  
S-10252 Stockholm – [www.frf.se](http://www.frf.se)

Gegenstand des Gegenseitigkeitsvertrages ist die Wahrnehmung der Ansprüche/Rechte aus der Leerkassettenvergütung § 42 b öUrhG bzw. Articlel 26 K schwedisches Urheberrechtsgesetz.

U.P.F.A.R.,  
Uniunea Producatorilor de Film Si audiovisual din Romania,  
Strada Iordache Golescu, nr. 17, Sector 1,  
Bucuresti

Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung urheberrechtlicher  
Vergütungsansprüche u.zw.:Leerkassettenvergütung § 42b öUrhG  
Vermieten und Verleihen gem. § 16a öUrhG  
Überlassung von Bild- oder Schallträgern an bestimmten Bundesanstalten § 56a  
öUrhG  
Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken gem. § 56 b öUrhG  
Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56 c öUrhG  
Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen gem. § 56 d öUrhG

AVCS,  
Audio-Visual Copyright Society Ltd, trading as Screenrights,  
Level 3,  
156 Military Road,  
Neutral Bay  
NSW 2089 Australia – [www.screen.org](http://www.screen.org)

Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung urheberrechtlicher  
Vergütungsansprüche u.zw.: Leerkassettenvergütung § 42b öUrhG  
Kabel TV § 59 a öUrhG  
Vermieten und Verleihen gem. § 16a öUrhG  
Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken gem. § 56 b öUrhG  
Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56 c öUrhG  
Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen gem. § 56 d öUrhG.  
bzw.  
Schulische Nutzung (Kopieren auf Leerträgern) gem. Part V A Australien  
Copyright Act/New Zealand Copyright Act

GÜFA

Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten  
mbH,

Vautierstr. 72,

D-40235 Düsseldorf – [www.guefa.de](http://www.guefa.de)

Gegenstand des Vertretungsvertrages ist die Wahrung der Rechte an dem von der GÜFA vertretenen Repertoire in Österreich durch die V.A.M.. Aufgrund der Rechtsübertragung ist die V.A.M. berechtigt, interessierten Nutzern (Werk)Nutzungsbewilligungen zu erteilen, die vereinbarten Entgelte in Empfang zu nehmen und in jeder Weise für die wirksame Wahrnehmung der Rechte in Österreich zu sorgen und gegen Rechtsverletzungen gerichtlich und außergerichtlich im eigenen Namen vorzugehen.

Aufführung-, Vorführungs- und Senderecht §§17, 18 und 73 ff öUrhG

Leerkassettenvergütungsansprüche § 42 b öUrhG

Kabel TV § 59 a öUrhG

Vermieten und Verleihen gem. § 16a öUrhG

ComPact Collections Ltd,

Greenland Place,

115-123 Bayham Street,

London NW1

[www.compactcollections.com](http://www.compactcollections.com)

Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung der Ansprüche/Rechte aus der Leerkassettenvergütung § 42 b öUrhG.

VGF

Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH,

Beichstr. 8/0,

D-80802 München

Gegenstand des Vertretungsvertrages ist die treuhändige Wahrnehmung der der VGF gegenwärtigen/künftigen urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Rechte/Vergütungs-/Beteiligungsansprüche an visuellen und audiovisuellen Produktionen für das Lizenzgebiet Österreich durch die V.A.M. und umfasst

- die Leerkassettenvergütung § 42 b öUrhG
- das Kabel TV § 59 a öUrhG
- Vermieten und Verleihen gem. § 16a öUrhG
- Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken gem. § 56 b öUrhG
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56 c öUrhG
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen gem. § 56 d öUrhG
- Rundfunksendungen von Filmwerken/Laufbildern einschließlich solcher mit Satellit zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen.

VG Bild-Kunst,  
 Weberstr. 61,  
 D-53113 Bonn – [www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)

Gegenstand des Vertretungsvertrages sind folgende (ausschließliche) Werknutzungsrechte/-Ansprüche, die die VG Bild-Kunst der V.A.M. für das Lizenzgebiet Österreich zur Wahrnehmung überträgt, u.zw.

- Ansprüche nach § 59a öUrhG (Kabel TV-Entgelt)
- Vergütungsansprüche nach § 42 b öUrhG (Leerkassettenvergütung)
- das Recht zum zeitgleichen öffentlichen Empfang von Fernsehsendungen bzw. zur öffentlichen Wiedergabe einer Rundfunksendung (öffentlicher Bildschirm)
- Vermieten und Verleihen gem. § 16a öUrhG
- Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken gem. § 56 b öUrhG
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56 c öUrhG
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen gem. § 56 d öUrhG
- Rundfunksendungen von Filmwerken/Laufbildern einschließlich solcher mit Satellit zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen.

VFF

Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH,  
Brienner Str. 26,  
D-80333 München – [www.vffvg.de](http://www.vffvg.de)

Gegenstand ist die Wahrnehmung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gem. § 54 dUrhG (Leerkassettenvergütung/Geräteabgaben) und zwar ausschließlich hinsichtlich der dem Filmhersteller gem. § 94 dUrhG zustehenden Leistungsschutzrechten an Filmwerken bzw. Laufbildern, die von österreichischen Filmproduzenten im Auftrag eines Rundfunkunternehmens hergestellt wurden.

I.F.T.A.

Independent Film & Television Alliance,  
10850 Wilshire Boulevard/9th Floor,  
Los Angeles,  
USA-CA 90024-4321 (früher AFMA Collections) [www.ifta-online.org](http://www.ifta-online.org)

Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung der Ansprüche/Rechte aus der Leerkassettenvergütung § 42 b öUrhG, § 16 a öUrhG und §§ 56 a bis d d UrhG für das Lizenzgebiet Österreich für das von I.F.T.A. vertretene Repertoire.

SWISSPERFORM,  
Utaquai 43,  
Postfach 221, 102,  
CH-8024 Zürich  
[www.swissperform.ch](http://www.swissperform.ch)

Gegenstand des Wahrnehmungsvertrages ist die Wahrnehmung im Sinne von Art.40 Abs.1 Best.b. des schweizerischen Urheberrechtsgesetz für das Tätigkeitsgebiet der Schweiz für das von der V.A.M. vertretene Repertoire österreichische Repertoire.

- die simultane Weitersendung geschützter Werke über Kabel und Umsetzer;
- den öffentlichen Sendeempfang;
- die Vergütung auf Leerkassetten;
- die Vergütungsansprüche für Vermietung;
- das Recht zur Aufnahme und Vorführung geschützter Werke zu Zwecken der



schulischen und betrieblichen Nutzung,  
-die Vergütungsansprüche für die Vorführung von im Handel erhältlichen  
Tonbildträgern.

Norwaco  
Postboks 8903 Youngstorget  
N - 0028 OSLO  
Norway  
[www.norwaco.no](http://www.norwaco.no)

Gegenstand des Gegenseitigkeitsvertrages ist die Wahrnehmung der  
Ansprüche aus der Leerkassettenvergütung § 42 b öUrhG bzw. Norwegian  
Copyright Act.

ANICA

Viale Regina Margherita 286  
I-00198 Roma

Associazione Nazionale Industrie Cinematografiche Audiovisive e Multimediali

Gegenstand des abgeschlossenen Gegenseitigkeitsvertrages sind Rechte /  
Ansprüche Feature Films für das Lizenzgebiet Italien bzw. Österreich.

Speichermedienvergütung § 42b öUrhG  
bzw.

Private copy remuneration by Italian law n 633/22.4.1941 and the following  
modifications, law n 93/5.2.1992,

Legislative Decree n 68/April 2003 and Ministerial Decree 30.12.2009 in force  
from January 14th 2010